

Mandat für Befreiung 110, ~~110~~, 68.
der freien Städte und St. 1725
Städte. d. 5. febr.
N. 129.

Es Aller Durch-
lauchtigsten, Grossmächtig-
sten Fürsten und Herrn, Herrn
Friedrich Augusti,
Königs in Pohlen, Groß-Herzogens in
Litthauen, zu Reusen, in Preußen, Ma-
zovien, Samogitien, Knovien, Bollhi-
nen, Podolien, Podlachien, Lieffland,
Smolenscien, Severien und Schernico-
vien &c. Herzogens zu Sachsen, Jü-
lich, Cleve, Berg, Engern und Westpha-
len, des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Marschallns und Thur-Fürstens, Land-
graffens in Thüringen, Marggraffens
zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lau-
sitz, Burggraffens zu Magdeburg, ge-
fürsteten Graffens zu Henneberg, Graf-
fens zu der March, Ravensberg und Bar-
by, Herrns zu Ravenstein &c. Bestalter
Ober-Amts-Hauptmann im Marggraffthum
Ober-Lausitz wie auch Cammer-Herr und Rath,

30

Gottlob Christian Vitzthum
von Eckstädt, auf Zahmen, Königs-
wartha, Dürrbach, Klitten, Cassel &c. Entbietet
denen Hoch- und Wohlgeborenen, Ehrenwürdigen,
Hoch- und Wahl-Edlen, Gestrengen und Besten,
auch Edlen und Ehrenvesten, Grassen, Herren,
Praelaten, und denen von der Ritterschafft besagten
Marggraftiums Ober-Lausitz, sowohl denen Ehr-
bahren und Wohlweisen, Bürgermeistern und
Rathmannen der Städte daselbst, meine willig-
und freundliche Dienst, auch günstig und geneigte
Wilsfahrungr, und füge denen Herren und Euch
hierdurch zu wissen, was machen allerhöchst er-
meldte Thro Königl. Majestät &c. Mein allergnä-
digster Herr, nachdem Dieselbe missfällig verneh-
men müssen, daß deme, was Se. Königl. Majestät
in dem Begen durchgängiger Sezung der steiner-
nen Straßen- und Post-Säulen, in Dero Schurfür-
stenthumb und incorporirten Landen, unterm 18.
Julii, a. p. ins Land publicirten gedruckten Mandat
allergnädigst anbefohlen, nicht allenthalben behöri-
ge Folge geleistet, und genau nachgelebet worden,
nochmals der Nothdurft befunden, diesfalls ein
anderweit geschärfftes Mandat publiciren zu las-
sen, auch hiervon gleichfalls einige Exemplaria an
Dero Ober-Amt anhero zu übersenden geruhet,
mit allergnädigsten Befehl, sothane Abdrücke auch
in dem Marggraftium Ober-Lausitz, behörig zu
publiciren, und daß denselben gebührend und
besser, als biszherd geschehen, nachgelebet werde,
fleissige Obsicht zu tragen. Es ist aber das aller-
gnädigste Mandat nachfolgenden Innhalts:

Erre
Königl. Maj. in Pohlen, xc.

als
Chur-Fürstens zu Sachsen, xc.

MANDAT

zu

Beschleunigung

Derer, schon vormahls zu setzen anbefohlenen

Steinernen

Straßen- und Post-

Säulen,

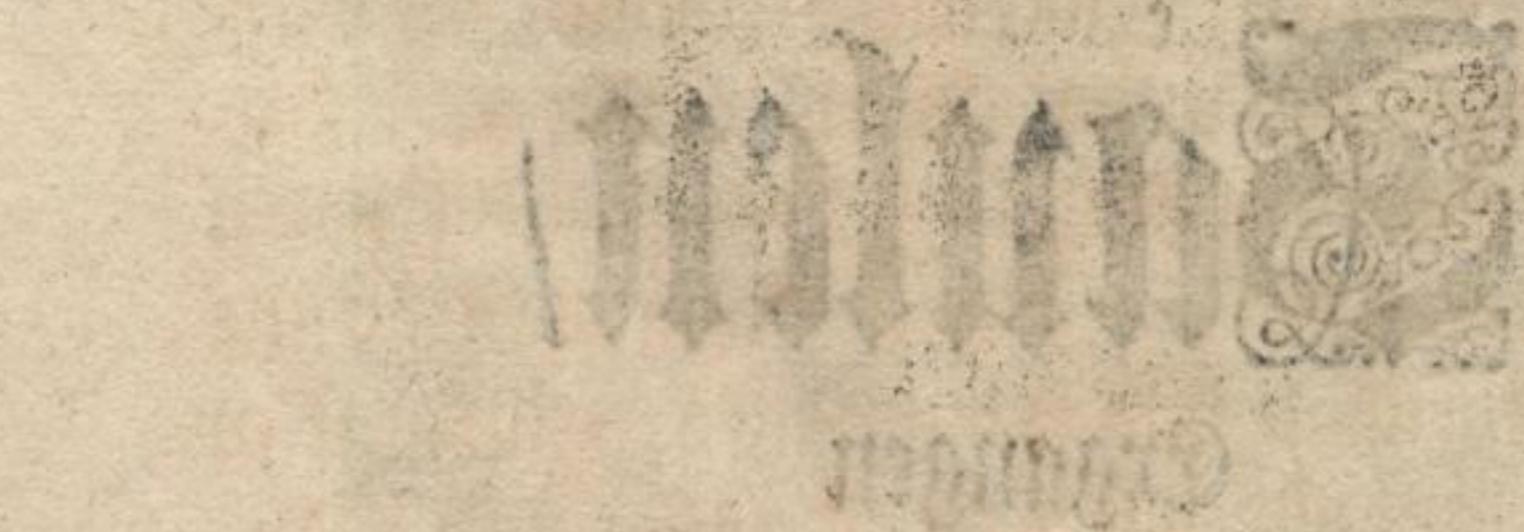
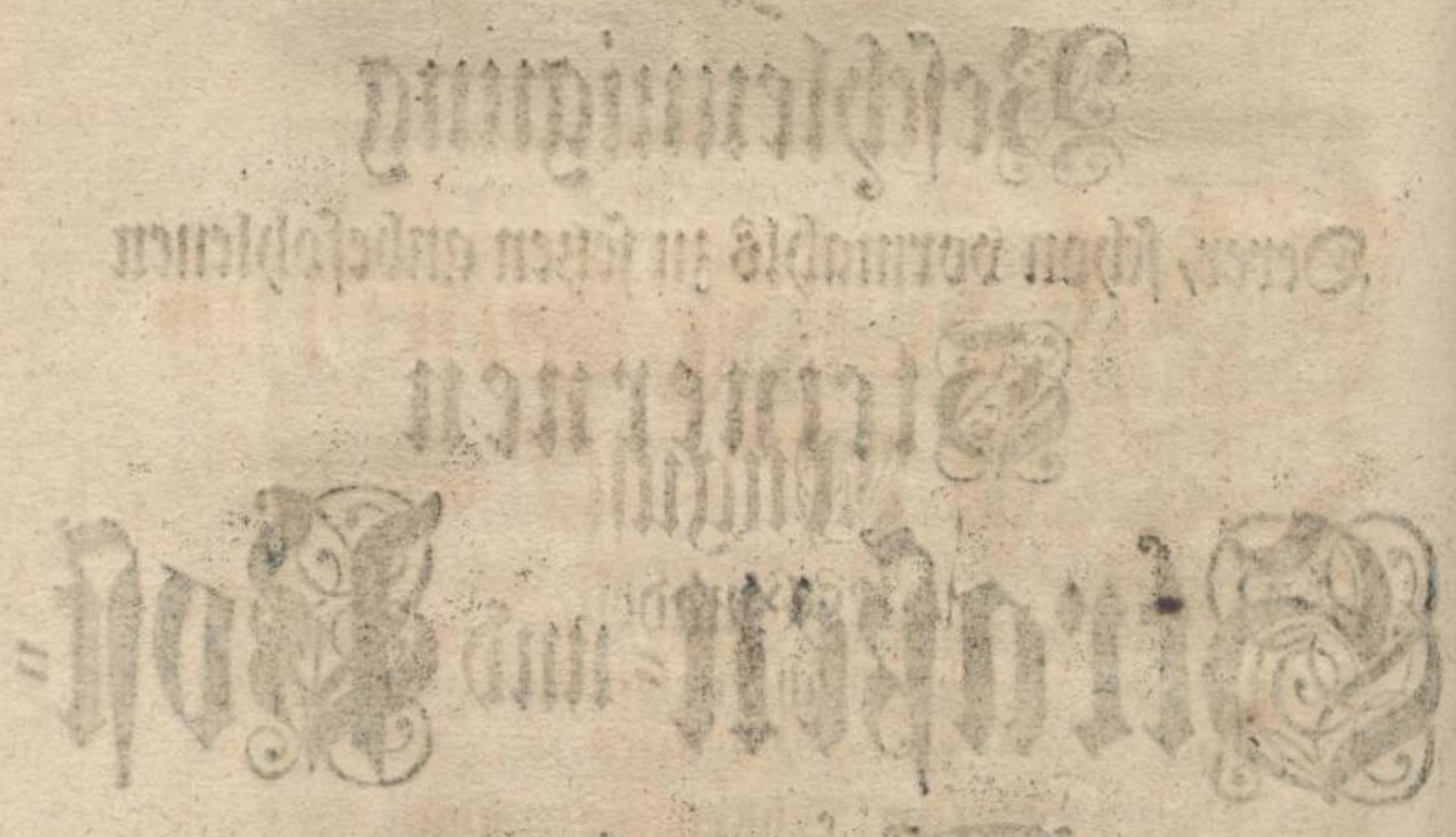
Ergangen

De Dato Dresden, am 7. Septembr. Anno 1724.

Mit Königl. Pohl. und Churf. Sächs. alleranadiasten PRIVILEGIO.

Allda druckis Johann Conrad Stöbel, Kön. Hof-Buchdr.

1310
Kinder und Jünger
als
TÄVAM



Deutsche Digitale Bibliothek
Digitale Bibliothek der Universität Regensburg
Digitale Bibliothek der Universität Regensburg



SSS KARL FRIEDRICH August, von Gott- tes Gnaden, König in Pol- en, Groß-Herzog in Littauen, Reussen, Preu- sen, Mazovien, Samogitien, Rhovien, Bollhi- nien, Podolien, Podlachien, Lieffland, Smolen- scien, Severien und Czschernicovien, &c. Her- zog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Thür-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg,

) (2

Ge-

Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ra-
venstein, &c. &c.

Gutbiethen allen und jeden, Unseren Präla-
ten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft,
Ober-Creß, Haupt- und Amt-Leuten, Schößern,
Verwalthern, Bürgermeistern und Räthen in denen
Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und
Dörfern, und insgemein allen Unseren Unterthanen, Un-
sern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und wird
ihnen erinnerlich seyn, welcher gestalt Wir, zu Sezung
derer steinernen Post- und Distanz-Säulen, und, wie es
darmit, sowohl wegen derer hierzu erforderlichen Kosten/
als auch sonst in einem und andern, gehalten werden
solle, bereits unterm 24. Julii, Anno 1722, ein offenes
Mandat ins Land ergehen, und publiciren lassen, Wie
hätten auch verhoffet, daß deme allen, was darinnen von
Uns, zu des ganzen Landes Besten, und zu eines jeden
ins besondere erspriesslichen Nutzen und Bequemlichkeit,
wohlbedächtig anbefohlen worden, von Unseren Vasallen,
Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten, würde be-
hörig und genau nachgelebet werden, und von denensel-
ben, zur Förderung dieses Werks, binnen so langer
Zeit, die nöthige Anstalt und Verfügung gemacht wor-
den seyn; Müssen aber höchst-mißfällig vernehmen, wie
auch solches der Augenschein weiset, daß hierunter nicht
die gebührende Folge geschehen, und ermeldte Säulen
nicht durchgängig im Lande gesetzt und auffgerichtet,
besonders aber auff denen Straßen, von Oschatz nacher
Leipzig, Grimma, Colditz, Waldheim, Kochlitz, und
von

von bar recta wieder nacher Leipzig / ingleichen von Leip-
zig nacher Zeitz und Borna / und sonst hin und wieder/
an vielen Orthen mehr/ ganze Districte / wo dergleichen
Säulen annoch ermangehn / leer gelassen worden / und
zu finden seyn sollen; Überdieses auch / dem Verneh-
men nach / von theils Beamten und Gerichts-Obrig-
keiten / hierunter entweder gar nicht / oder doch nicht
gnungsam hinlänglich / der behörige Fleiß angewendet/
von manchen der Inhalt Unsers obangezogenen Mandats/
denen Unterthanen nicht einmahl publiciret und bekannt
gemachet / die Post-Säulen nicht in Zeiten bestellet und
verdungen / oder / wenn auch solches geschehen / die Ko-
sten dafür denen Stein-Meßern nicht richtig bezahlet/
und die gefertigten Säulen / auff hiervon erhaltene No-
tification, nicht abgehohlet / oder denen Stein-Meßern
in denen Brüchen / und sonst / nicht aus dem Wege ge-
schaffet/ sondern allerhand Gefahr frey exponiret / lan-
ge Zeit unbesorget liegen gelassen / ingleichen bey der
Auffrichtung nicht richtig und tüchtig / oder tieff genug
in die Erde gesetzet/ und recht feste verwahret/ mit-
hin also auff vielerley Arth und Weise das Werck mehr
gehindert / als befördert / ja auch so gar im Ambte Lau-
terstein/ beym Dorffe Lauta/ auff der Strasse nach Ma-
rienberg zu ; die alldar gesetzte Viertel-Meilen-Säule/
mit Gewalt umbgeworffen / und ein Stück darvon ab-
geschlagen / folgends auch / nach deren Wieder-Auffrich-
tung/ darvon nochmahls das obere Stück herunter
freventlich abgeschnitten / dergleichen Bosheit auch an
mehrern Orthen / an denen aufgerichteten Säulen/
durch Anschmieren allerhand Unflats / und anderer Un-
fug verübet / nichtweniger darnach mit Kugeln und
Schrothe geschossen / selbige durchlöchert und umbge-
worf-

worffen, Bley und Eisen darvon weggestohlen, und sonst
darmit auff vielerley Weise übel und schnöde umbgegan-
gen worden wäre. Wie Uns nun solches alles zu
höchsten Mißfallen und Ungnaden gereicht / und die
Bestrafung dererjenigen, so auff obige Maafe und
sonsten, nach dem Inhalt Unsers obberührten Mandats,
das disfalls anbefohlene nicht behörig expediret, und in
Zeiten veranstaltet, sondern vielmehr dem Wercke hin-
derlich gewesen / oder sich an denen oft-ermeldten Säu-
len vergriffen haben, Wir Uns annoch fürs künftige
hierdurch expresse vorbehalten haben wollen;

Also ergehet hiermit nochmahls, vermittelst dieses
Unsers anderweit ins ganze Land zu publiciren anbe-
fohlenen Mandats, an Unsere sämtliche Vasallen, Be-
ambte, Gerichts-Obrigkeiten, und sonst iedermanniglich
in Unserm Chur-Fürstenthumb und incorporirten Lan-
den, Unser ernster Wille, Mehnung und Befehl dahin,
daß alle und jede, in soweit, und wo solches noch nicht
geschehen, Unserm disfalls ergangenen erstern Mandate
zu gebührender Folge, das darinnen von Uns anbefohle-
ne, nunmehr ohne ferneres Verweilen, schleunig und
behörig bewerkstelligen, und, bey Vermeydung einer
Geld-Straffe von 20. Thalern, welche, so oft einer oder
der andere darwieder handeln, und sich hierunter noch
ferner säumig, oder wiederseßlich erzeigen wird, jedes-
mahl, auff hiervon erhaltenen Bericht, unnachbleiblich,
und mit Vorbehalt der, in oft angezogenen Unserm er-
stern Mandate, darauf vorhin schon gesetzten Straffe,
eingebracht werden soll, hierunter weiter keine unnöthi-
ge Schwierigkeit machen, noch die geringste Verzögerung
verursachen, und zu solchem Ende mit Unserm Land-
und Grenz-Commissario, Adam Friedrich Zürnern, zu
mögl-

möglichst Beförderung und Beschleunigung des ganzen Werkes, nach Unserer ihm hierüber bekannt gemachten Intention, und darzu besonders ertheilten Instruction, fleißig communiciren und correspondiren, die, zum Beleg- und Aussertigung derer Kupffer-Stiche und Distanz-Schriften, nöthigen, und sonderlich, nach dem Besitzer und der Jurisdiction des Orthes, wie das hierzu gegebene Schema anweiset, tabellirten Specificationes dexter Säulen-Stellen, wie auch alle erforderliche Nachrichtungen von denen durch die Stadt-Thore auslauffenden Straßen, ihm förderlichst zusenden, und dessen Commissarische Anweisung, sowohl ratione bes Plazes, wohin solcherley Distanz-Säulen, auff denen Post- und Land-Straßen, ingleichem vor denen Thoren der Städte, zu sezen, als auch, wie selbige in dem Erdreiche und sonst zur Dauerhaftigkeit und Beständigkeit auffs Beste und sonderlich, nach der deshalb ver schriftlich und ausführlich auffgesetzten, und in die Aembter communicirten Anweisung, allwo solche auffzusuchen, und zu haben ist, zur Gnüge zu verwahren seyn möchten, darben mit in Obacht nehmen, und ihm in seiner auffgetragenen Arbeit und Verfüzung, uff keinerley Weise hinderlich fallen, auch an denen Orthen, wo die Ausmessung von ihm bereits geschehen, sofort unverzüglich, die Säulen bestellen und bedingen, solche richtig bezahlen, und abhohlen, folgends auch behörig auffsetzen und verwahren lassen, und überhaupt, bei Vermeidung der oben gesetzten Straße, und deren würcklicher Einbringung, wieder das, von Uns vorhin schon, und jezo wieder auffs neue anbefahlene, auff keinerley Arth noch Weise, für sich selbst handeln, noch anderem verstatten, und nachlassen, Nichtminder die Ge richts-

Z. 1711. 16. 16. 11. 11. 11.

richts - Obrigkeit und Gemeinden des Orths / wo solcherley Säulen hin zu stehen kommen / damit denenselben kein Schaden zugefügt werden möge/ noch könne/ dar-auff fleißig mit Acht haben / oder wiedrigen Falles / selbige hintwieder auff ihre Kosten an- und auffrichten zu lassen / schuldig und verbunden seyn / und darzu angehalten werden sollen/ Die Freveler aber / so sich an berührten Säulen / mutwillig und boßhaffter Weise vergreissen/ solche umbzuwerffen/ oder sonst zu beschädigen/ und zu ruiniren/ sich unternehmen würden/ und solten/ Wollen Wir sofort / nach bescheineter Entdeckung ihrer Personen/ nach Besinden/ auff den Vestungs-Bau anhören bringen / oder sonst mit anderer harten und exemplarischer Straße / ernstlich belegen lassen. Wornach sich also jedermanniglich genau und gebührend zu achten/ auch für schwerer Verantwortung und Bestrafung/ wohl vorzusehen und zu hüten hat. Des zu mehrerer Uhrkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Canzlen-Secret bedrucket worden/ So geschehen und geben zu Dresden/ am 7. Septembr. Anno 1724.

AUGUSTUS REX.



Heinrich von Bünau,

Joh. Christoph Günther/S;

Ich will demnach, zu dessen aller gehorsamsten Besfolgung,
im Nahmen mehr allerhöchst-erwehnter Ihrer Königl.
Majest. ic. tragenden Ober-Amts wegen denen Herren
und Euch vorbeindliches geschärffste Mandat, wie es auf
hiesiges Marggraftumb Ober-Lausitz, dem herkommen
gemäß, applicable, hiermit intimiret, anbei ermahnet
und befohlen haben, daß Sie und Ihr demselben allenthal-
ben, allerunterthänigst nachkommen, auch bei denen Thrigen
desfalls die fernere Verfugung und Anstalt tressen, damit
das allergnädigst anbefohlene, wie in Sr. Königl. Maj. ic.
Thurfürstenthumb und incorporirten Landen, also auch
in hiesigen Marggraftumb Ober-Lausitz, ungesäumt zu
Werde gerichtet, und Sr. Königl. Majest. ic. allerhöch-
ste Intention und Willens-Meynung hierunter allenthal-
ben genau erreichtet werde; Immassen denn solches Sr.
Königl. Majest. ic. zu allergnädigsten Gefallen gereichen,
da hingegen wiedrigensfalls auch wieder die Übertretere
mit denen darinnen angedroheten Straffen ohnfehlbar
verfahren werden wird. Wolte Ich Denenselben und
Euch nicht verhalten, und bin Ihnen zu angenehmen
Diensten willig- und freundlicher Wilsfahrung, auch gün-
stigen Willen geneigt. Geben auf dem Thur-Fürstlichen
Sächsischen Schloß Ortenburg zu Budissin, am 5. Fe-
bruarii 1725.



2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

(R.S.)

1B 8846

